



ATSV Gehülz 05 e.V.

§1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Arbeiter Turn- und Sportverein 1905 e.V. mit Sitz in Gehülz-Kronach, hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ATSV Gehülz steht auf demokratischer Grundlage und muss in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) Unterhaltungen der Sportanlagen und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband München.

§2 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht gestattet.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen, passive sind solche, die in keiner Abteilung tätig sind. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt. (siehe Ehrungsordnung März 2006)

§3 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen, sowie Überschüsse aus dem Wirtschaftsbetrieb.

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne.

Ausgaben dürfen nur für sportliche, kulturelle und gesellige Zwecke, sowie Verwaltungsaufgaben erfolgen. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemässen Zweck verwendet werden.

§4 Verwaltung und Leitung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

Den Vorstand bilden:

Der 1. Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender – geschäftsführender Vorstand

Stellvertretender – Vorsitzender – anlagenverwaltender Vorstand

Der Schatzmeister

Und der sportliche Leiter

Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird. Von der aber die beiden stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. verhindert ist.

Über alle Beschlüsse und Festlegungen des Vorstandes ist ein Protokoll oder Aktennotiz anzufertigen.

Den Vereinsausschuss bilden:

Die Vorstandschaft, die Ausschussmitglieder, die Abteilungsleiter, sowie alle weiteren gewählten Inhaber von Vereinsehrenämtern. Zu den Vereinsehrenämtern zählen nicht die lediglich auf Abteilungsebene vergebenen Funktionen.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins im Innenverhältnis zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder Vereinsangehörigen in Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vereinsausschuss hat in allen nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Gegenständen die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vereinsausschuss kann,

- a) Alle Angelegenheiten, auch solche über die er endgültig beschließen konnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,
- b) Jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschliessen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Personen, die im Verein nebenberuflich ein Ehrenamt oder ehrenamtliche Tätigkeit verrichten, können im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtszuschläge entschädigt werden. Keine Person darf jedoch durch Ausgaben, die den Satzungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

§5 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorberatung des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung. Zweidrittel Stimmenmehrheit ist für die Aufnahme Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge in Rückstand geblieben oder sonstigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen
- b) Bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- c) In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit schriftlicher Stimmabgabe.

Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsausschuss und bei Einspruch auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§6 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitgliedern in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind alle Mitglieder (siehe §2.Absatz 3).

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Für Frauen und Jugendliche ermäßigen sich die Beiträge auf die Hälfte. Auf Antrag kann nach Prüfung der persönlichen Umstände, ebenfalls eine Reduzierung des Beitrages erfolgen. Die Höhe des Monatsbeitrages wird in der jeweiligen Generalversammlung festgelegt. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§7 Versammlungen, Geschäftsjahr

Die satzungsgemäßen Versammlungen sind:

- 1) Ordentliche Mitglieder- Jahresversammlung
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- 3) Mitgliederversammlungen nach Bedarf

Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks darauf anträgt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch Veröffentlichung und Anschlag im Vereinslokal mindestens 5 Tage vorher bekannt zu machen.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder- Jahresversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zweidrittel Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der Erschienenen.

In der **ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung** ist:

- a) Vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen.
- b) In jeweils festzulegendem Turnus den Vereinsausschuss neu zu wählen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens eine Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplittung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlvorganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- c) Über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr, Beschluss zu fassen.

Nur in einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** können erledigt werden:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Auflösung einer Vereinsabteilung

Über die vorstehenden (a u. b) aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

Die **Mitgliederversammlungen** dienen:

- a) Zur Beschlussfassung über Ausgaben
- b) Zur Vornahme von Vereinsausschuss-Ergänzungswahlen während des Vereinsjahres
- c) Zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- d) Zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschuss-Beschlüsse.
- e) Zum Beschluss über die Aufnahme von Mitglieder

§8 Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitglieder Versammlung beschlossen werden, in der Vierfünftel Mehrheit des Mitgliederbestandes anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine dreiviertel Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt an die Stadt Kronach zur Verwaltung zu.

Die Stadt Kronach wird dadurch verpflichtet das übergebene Vermögen einschließlich Liegenschaften zu verwalten und zu einem späterem Zeitpunkt sich neu bildenden

Arbeiter Turn- und Sportverein im Ortsbereich des Stadtteiles Gehülz, zu übergeben, mit der Maßgabe, dieses wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt an Stelle der Ursprungssatzung

Vom

12. April 1948

Nachtrag vom 16. Oktober 1954

Nachtrag vom 1. Mai 1959

Nachtrag vom 20. Oktober 1972

Nachtrag vom 5. September 1980

Kronach - Gehülz April 2008